

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. September 1950

Nummer 37

Datum	Inhalt	Seite
6. 9. 50	Polizeiverordnung über das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel	159

**Polizeiverordnung  
über das Verbot von Versammlungen und Umzügen  
unter freiem Himmel.**

Vom 5. September 1950.

Nachdem die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den letzten Wochen in steigendem Maße durch gewalttätige Ausschreitungen, Umzüge und öffentliche Kundgebungen wiederholt gestört und der verfassungsmäßige Schutz, die Freiheit, Leib und Leben der Staatsbürger gefährdet worden sind, werden gem. § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 1 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) alle von der FDJ (Freie Deutsche Jugend), dem Komitee der Kämpfer für den Frieden in Westdeutschland, dem Komitee junger Friedenskämpfer in Westdeutschland, der Aktionsgemeinschaft der Jugend für ein einiges Deutschland, sowie ihren Ersatzorganisationen geplanten Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen bis auf weiteres verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1950.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

— GV. NW. 1950 S. 159.